

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 10.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Herr Wabnitz

Stadtrat 24.02.2022

AF 0511/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Weise

In dem Eckdatenblatt zum Haushalt ist eine Grundsteuererhöhung in A und B ersichtlich, woher kommt diese Erhöhung?

Beantwortung:

Als Grundlage für die Haushaltsplanung 2022ff. wurden die Sollstellungen des Jahres 2021 herangezogen. Dadurch hat sich eine leichte Erhöhung bei den Ansätzen für die geplanten Erträge aus den Grundsteuern A und B ergeben.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 10.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Herr Wabnitz

Stadtrat 24.02.2022

AF 0512/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Frau Görke

Im Eckdatenblatt zum Haushalt ist eine positive Tendenz bei der Kreisumlage zu erkennen, wie wird dieser Optimismus begründet?

Beantwortung:

Die Kreisumlage wurde mit dem am 08.12.2021 durch den Kreistag beschlossenen und zuletzt bekannt gemachten Umlagesatz in Höhe von 43,50 v. H. für die Kreisumlage 2021 sowie die für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen eingeplant.

Da die maßgebenden Umlagegrundlagen (§ 19 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht konstant sind bzw. konstant bleiben, ergeben sich durch die Berechnung die abweichenden Ansätze für die Kreisumlage in der Haushaltsplanung 2022ff.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 28.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL
Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski

Stadtrat 24.02.2022

AF 0514/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Nimmich

Bezugnehmend auf meine Anfrage aus dem Stadtrat vom 08.04.2021, bitte ich nochmals darum das Schreiben an den Landesstraßenbaubetrieb und die Antwort des Landesstraßenbaubetriebes als Kopie zu erhalten.

Beantwortung:

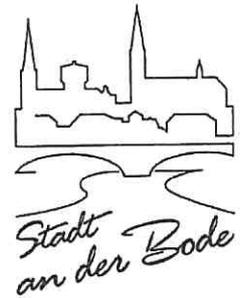
Bei der besagten Anfrage vom 08.04.2021 handelt es sich um AF 0372/2021. Um die Beantwortung nachvollziehen zu können, soll eine Kopie des Schreibens an den Landesstraßenbaubetrieb und die Antwort dessen zur Verfügung gestellt werden. Die Schreiben sind als Anlage beigefügt.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-
Anhalt, NL West
Herr Reg.bereichsleiter Michael Schanz
Rabahne 4

38820 Halberstadt

Fachbereich: II
Fachdienst/
Serviceeinheit:
Bearbeiter/in: Herr Wolfgang Kaufmann
Telefon: 03925-981250
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 107
E-Mail: Wolfgang.Kaufmann@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

09. Dezember 2020

Errichtung von Kfz.-Stellplätzen vor dem Grundst. in Staßfurt, Neundorfer Straße 35 b

Sehr geehrter Herr Schanz,

der Eigentümer des Grundstücks in Staßfurt, Neundorfer Straße 35, Herr Nimmich, betreibt an dieser Stelle eine Gaststätte.

Durch verkehrsrechtliche Anordnung vom Juli 2011 hatte Herr Nimmich die Erlaubnis, vor seinem Grundstück auf der öffentlichen Verkehrsfläche PKW- Einstellplätze einzurichten. Diese verkehrsrechtliche Anordnung war befristet „bis zum grundhaften Ausbau der L 72“ erteilt worden.

Bereits seit Beginn der Bauarbeiten zum Ausbau der L 72 versucht Herr Nimmich, entgegen der vorliegenden Planung (Planfeststellungsbeschluss von 2008), an dieser Stelle Kfz.- Einstellplätze errichten zu dürfen und wandte sich dazu auch mehrfach an die Landesstraßenbaubehörde.

Selbstverständlich wurde Herr Nimmich auch von der Stadt Staßfurt mehrfach über die rechtliche Situation informiert (auch dieser Schriftverkehr liegt Ihnen vor). Dennoch vergeht kaum eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Staßfurt, in der Herr Nimmich durch öffentlichen Vortrag die Schaffung von Einstellplätzen vor seinem Geschäftsgrundstück einfordert. Nunmehr haben sich auch verschiedene Stadträte dieser Angelegenheit angenommen. Es wird ausdrücklich darum gebeten, nach Möglichkeiten zu suchen, um dem Begehren des Herrn Nimmich zu entsprechen.

Daher meine Anfragen:

Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, abweichend vom bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss eine Änderung der planerischen und verkehrsrechtlichen Situation durch die Schaffung von Kfz.- Stellplätzen vor dem Grundstück Neundorfer Straße 35 b vorzunehmen ?, wer ist antragsbefugt ? Wer trägt die Kosten ?

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenerxebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 03925 981-0
Fax: 03925 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ist die Tragschicht des betreffenden Bereichs (derzeit Fuß- und Radweg) geeignet, um dort Kfz.- Einstellplätze zu errichten.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich mich in dieser Angelegenheit zum wiederholten Mal an Sie wende, aber ich möchte der Bitte der Stadträte des Staßfurter Stadtrates nachkommen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Wolfgang Kaufmann
Stadt Staßfurt
Leiter Fachbereich II

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabane 4, 38820 Halberstadt

Stadt Staßfurt
Leiter Fachbereich II
Herrn Kaufmann
Postfach 1164
39401 Staßfurt



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

**L 72 Neundorfer Straße in der OD Staßfurt, Anlage von Kfz-Stellplätzen;
Ihr Schreiben vom 09.12.2020**

Halberstadt, 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
09.12.2020
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

das von Ihnen umrissene Problem zur Errichtung von Kfz-Stellplätzen im Bereich der Lokalität des Herrn Nimmich an der L 72 in der OD Staßfurt ist auch hier seit Jahren bekannt.

W/2113-31233
Bearbeitet von:
Herrn Wichert
Heiko.Wichert@lsbb.sachsen-
anhalt.de

In der Sache hat es Schriftverkehr innerhalb der LSBB (durch den RB West, aber auch den Präsidenten der LSBB), mit dem Landesverwaltungsamt, der Stadt Staßfurt und natürlich auch direkt mit Herrn Nimmich gegeben.

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2130
Fax: +49 3941 661-2100

Zu Ihren konkreten Anfragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabane 4
38820 Halberstadt

„Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, abweichend vom bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss eine Änderung der planerischen und verkehrsrechtlichen Situation durch Schaffung von Kfz-Stellplätzen vor dem Grundstück Neundorfer Straße 35b vorzunehmen?“

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Die Straßenbauverwaltung (SBV) hat mit der baulichen Umsetzung der planfestgestellten und umfänglich mit der Stadt Staßfurt abgestimmten Planungsmaßnahme einen Zielzustand für die örtliche Situation der L 72 in der Ortsdurchfahrt Staßfurt geschaffen. Das Ziel war die grundhafte und bedarfsgerechte Erneuerung der Fahrbahn der L 72 einschließlich der Entwässerungs-

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueberuns/datenschutzerklaerung>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

anlage, die Anpassung des westlichen gemeinsamen Geh-/Radweges bis zum Bahnübergang sowie die Schließung der Netzlücke in der Radwegeverbindung zwischen dem OT Neundorf und der Kernstadt Staßfurt.

Diese Ausbauziele sind erreicht worden, die gesamte örtliche Situation ist nunmehr als Bestand anzusehen. Die SBV hat kein Interesse, diesen Zustand jetzt von ihrer Seite aus zu verändern. Insofern sich im Nachgang der Planungsabstimmung geänderte Nutzungsansprüche für straßenanliegende Grundstücke ergeben haben, ist die Situation fachlich und rechtlich neu zu bewerten. Aus Sicht der LSBB lassen die örtlichen Verhältnisse die Anlage von Kfz-Einstellplätzen im öffentlichen Raum (und damit auf dem Straßengrundstück des Landes) nicht zu. Das Landesgrundstück beinhaltet derzeit den Fahrbahnbereich der L 72 sowie den westlich anschließenden Geh-/Radweg und den neuen östlichen Radweg.

„Wer ist antragsbefugt?“

Die Errichtung von Einstellplätzen fällt in den Bereich der Organisation des ruhenden Verkehrs innerhalb der Ortsdurchfahrt und damit in erster Linie in die Zuständigkeit der Stadt Staßfurt. Hierbei ist die Einbeziehung der Polizei, des zuständigen Straßenverkehrsamtes sowie des Straßenbaulastträgers der betroffenen Landesstraße, also in Vertretung des Landes der LSBB mit dem zuständigen RB West, zu gewährleisten.

„Wer trägt die Kosten?“

Insofern die Stadt Planungsabsichten zur Errichtung kommunaler Parkplätze an der Landesstraße entwickelt, hat sie dafür auch sämtliche Kosten zu tragen. Inwiefern sie diese dem eigentlichen Nutznießer der baulichen Anlage weiterberechnen kann, entzieht sich unserer Kenntnis.

„Ist die Tragschicht des betreffenden Bereichs (derzeit Fuß- und Radweg) geeignet, um dort Kfz-Einstellplätze zu errichten?“

Hier muss mit einem klaren „Nein“ geantwortet werden. Die Bemessung der Konstruktionsart und der Aufbaustärke des Radweges ist für die dauerhafte Nutzung des Radverkehrs und die gelegentliche Nutzung mit kleinen Fahrzeugen des Straßenunterhaltungsdienstes ausgelegt. Sie ist nicht für eine regelmäßige Befahrung mit Kfz geeignet und geplant worden.

Seite 3/3

Zu Ihrer Information möchten wir Ihnen das Schreiben des Präsidenten der LSBB vom 27.10.2017 an Herrn Nimmich beifügen. Die hier dargelegte Sichtweise wird auch vom RB West der LSBB vollumfänglich mitgetragen.

Ich bedaure, Ihnen in der Sache keine anderen Auskünfte geben zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schanz', written in a cursive style.

Schanz

Anlage: Schreiben LSBB vom 27.10.2017 in Kopie

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 31.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 61 - FD PUuL
Bearbeiter/in: Frau Michaelis-Knakowski

Stadtrat 24.02.2022

AF 0515/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Schaffrinna

Viele Bürger haben seit Jahrzenten mit den Zuständen und den massiven Schäden, die durch den Marbegrabe entstanden sind zu kämpfen. Der grundhafte Ausbau wurde seitens der Verwaltung gestrichen. Was wurde und wird seitens der Verwaltung unternommen, um das Problem endlich in den Griff zu bekommen und den Graben entsprechenden zu bewirtschaften und zu pflegen.

Beantwortung:

Der Marbegraben hat eine Gesamtlänge von 14,80 km ab der Quelle in Glöthe bis zum Einlauf in die Bode bei Athensleben. Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Minderung von Vernässungserscheinungen in Ortslagen beitragen. Im Ergebnis örtlicher Bestandserfassung, der Ermittlung hydrogeologischer Rahmenbedingungen und der Berechnung hydraulischer Leistungsfähigkeit wurden verschiedene Maßnahmen untersucht, die zur Verbesserung der Ist-Situation beitragen. Durch die Modellsimulation eines HQ 5 wurden Vernässungsflächen ermittelt und erforderliche Ausbauabschnitte sowie die Erneuerung von Ingenieurbauwerken in diesen Bereichen festgelegt. Bereits im März/ April 2017 wurde die Vorplanung dieser Maßnahmen im Ortschaftsrat und Bauausschuss vorgestellt. Der Ausbau des gesamten Grabens war zu keiner Zeit Thema, da es im Ergebnis der Untersuchungen Abschnitte gab, wo kein Handlungsbedarf ermittelt worden ist. Nach planerischer Konkretisierung, d.h., Ermittlung des Ausbaumfangs mussten weitere Abschnitte der Unterhaltung durch den UHV zugeordnet werden (z. Bsp. 10 cm Sedimententnahme). Derartige Maßnahmen rechtfertigen weder aus wirtschaftlicher Sicht den Aufwand einer teuren Baustraße mit allen dadurch verursachten Kosten incl. naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen und Eigentumsfragen noch wären diese förderfähig. Die Verwaltung hat hier nichts gestrichen, sondern auf Grund von Bedarfs-Tatsachen und Förder-Rahmenbedingungen sowie der Wirtschaftlichkeit die Entwicklung der Planungen begleitet.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 10.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: Fachbereichsleiter 1
Bearbeiter/in: Herr Heidler

Stadtrat 24.02.2022

AF 0518/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Hempel

Wie weit sind die Überlegungen, finanzielle Mittel zum Kitaneubau aus anderen Quellen zu generieren?

Beantwortung:

Es ist geplant, den Neubau der Kita Zwergenland Löderburg zusammen mit den Stadtwerken Staßfurt GmbH zu bauen. Im Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Staßfurt GmbH sind für die Planungsleistungen des Neubaus der Kita Zwergenland Löderburg insgesamt 300.000 € eingestellt. Der Wirtschaftsplan wurde am 14.12.2021 vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Staßfurt GmbH beschlossen. Bevor die Planungsleistungen vergeben werden können, muss seitens des Stadtrates der Stadt Staßfurt im Rahmen des Kita-Konzeptes beschlossen werden, wie groß der Neubau der Kita Zwergenland Löderburg werden soll.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 01.03.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 40 - FD BJuS
Bearbeiter/in: Frau Siebert

Stadtrat 24.02.2022

AF 0519/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Hempel

Gibt es mittlerweile eine Entscheidung zum Weiterbetrieb der Schulhorte, angegliedert an die jeweiligen Schulen?

Beantwortung:

Hier gibt es noch keine Entscheidung. Nach Fertigstellung des Kita-Konzeptes werden sich die Stadträte hierzu positionieren müssen und entsprechende Beschlüsse fassen.



Sven Wagner
Oberbürgermeister